

KÜNSTLERBUND RHEIN-NECKAR e.V. - SATZUNG

In der Satzung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Künstlerbund Rhein-Neckar e. V. und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsregister Mannheim eingetragen mit der Nummer VR 1252.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Künstlerbund Rhein-Neckar e.V. ist eine von Kunstrichtungen und Weltanschauungen unabhängige Vereinigung von bildenden Künstlern in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sein Ziel ist es, die wesentlichen Kräfte im Kunstschaffen der Gegenwart, insbesondere dieser Region, zu fördern und zu repräsentieren. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, diesem Ziel zu dienen, gehören zu den Aufgaben des Künstlerbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AG. Er darf keine anderen als die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für diese Zwecke einzusetzen. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ist untersagt. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind bildende Künstler der Metropolregion Rhein-Neckar, deren Werke als eigenständiger Beitrag zur Kunst unserer Zeit gelten kann.

Hierüber und damit über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das genaue Verfahren über die Mitgliedschaft ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche der Zustimmung von 2/3 der Abstimmenden bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, schriftliche Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung ist schriftlich mit vierteljähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ausschlüsse werden der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und begründet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher schriftlich, auch in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern

Der 1. Vorsitzende soll kein schaffender Künstler, aber eine in künstlerischen Fragen versierte und kompetente Persönlichkeit sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte nach Möglichkeit das gesamte Rhein-Neckar-Dreieck repräsentieren.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand legt die Modalitäten der Maßnahmen (§2) fest.

Durch Beschluss des Vorstandes kann für den Verein ein hauptamtlich oder ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung des Vereins gewöhnlich mit sich bringt.

Vorstand und Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Modalitäten der Maßnahmen (§ 2) fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Mitglied des Vorstands kann nur ein voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied sein.

§10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung erschienenen Mitglieder des betreffenden Organs gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall als Nein - Stimmen gezählt. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Beteiligung in diesem Sinne. Kommt infolge Beschlussunfähigkeit keine Entscheidung zustande, so ist eine neue mit der gleichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist ausschließlich im Sinne der Bestrebung des Vereins gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Änderungen MV vom 3.6. 2019